

**Staffelung der Betreuungsentgelte
für die Kindertagesstätten im Bereich des Flecken Harsefeld
ab 01.08.2021**

Staffel	Anzahl der minderjährigen vom Einkommen zu unterhaltende Kinder	Voraussichtliches steuerpflichtiges Bruttoeinkommen der nächsten 12 Monate abzügl. Werbungskosten nach § 9 EStG	Betreuungsangebot	Tägliche Kernzeit	Monatliches Betreuungsentgelt ab 01.08.2019
Staffel 1	1 Kind	bis 28.000 €	Vormittagsplatz	08 - 12 h	76 €
	2 Kinder	bis 31.000 €	3/4-Platz	08 - 14 h	114 €
	3 Kinder	bis 34.000 €	Ganztagsplatz	08 - 16 h	152 €
	4 Kinder	bis 37.000 €	Hort mit Ferienbetreuung	4 / 9 Std.	114 €
	5 Kinder	bis 40.000 €	Sonderöffnungszeit	pro Einheit 1 Std.	19 €
	6 Kinder	bis 43.000 €			
Staffel 2	1 Kind	bis 35.500 €	Vormittagsplatz	08 - 12 h	97 €
	2 Kinder	bis 38.500 €	3/4-Platz	08 - 14 h	146 €
	3 Kinder	bis 41.500 €	Ganztagsplatz	08 - 16 h	195 €
	4 Kinder	bis 44.500 €	Hort mit Ferienbetreuung	4 / 9 Std.	146 €
	5 Kinder	bis 47.500 €	Sonderöffnungszeit	pro Einheit 1 Std.	24 €
	6 Kinder	bis 50.500 €			
Staffel 3	1 Kind	bis 42.500 €	Vormittagsplatz	08 - 12 h	119 €
	2 Kinder	bis 45.500 €	3/4-Platz	08 - 14 h	178 €
	3 Kinder	bis 48.500 €	Ganztagsplatz	08 - 16 h	238 €
	4 Kinder	bis 51.500 €	Hort mit Ferienbetreuung	4 / 9 Std.	178 €
	5 Kinder	bis 54.500 €	Sonderöffnungszeit	pro Einheit 1 Std.	30 €
	6 Kinder	bis 57.500 €			
Staffel 4	1 Kind	bis 49.500 €	Vormittagsplatz	08 - 12 h	140 €
	2 Kinder	bis 52.500 €	3/4-Platz	08 - 14 h	210 €
	3 Kinder	bis 55.500 €	Ganztagsplatz	08 - 16 h	281 €
	4 Kinder	bis 58.500 €	Hort mit Ferienbetreuung	4 / 9 Std.	210 €
	5 Kinder	bis 61.500 €	Sonderöffnungszeit	pro Einheit 1 Std.	35 €
	6 Kinder	bis 64.500 €			
Staffel 5	1 Kind	bis 56.500 €	Vormittagsplatz	08 - 12 h	162 €
	2 Kinder	bis 59.500 €	3/4-Platz	08 - 14 h	243 €
	3 Kinder	bis 62.500 €	Ganztagsplatz	08 - 16 h	323 €
	4 Kinder	bis 65.500 €	Hort mit Ferienbetreuung	4 / 9 Std.	243 €
	5 Kinder	bis 68.500 €	Sonderöffnungszeit	pro Einheit 1 Std.	40 €
	6 Kinder	bis 71.500 €			
Staffel 6	1 Kind	bis 63.500 €	Vormittagsplatz	08 - 12 h	183 €
	2 Kinder	bis 66.500 €	3/4-Platz	08 - 14 h	275 €
	3 Kinder	bis 69.500 €	Ganztagsplatz	08 - 16 h	366 €
	4 Kinder	bis 72.500 €	Hort mit Ferienbetreuung	4 / 9 Std.	275 €
	5 Kinder	bis 75.500 €	Sonderöffnungszeit	pro Einheit 1 Std.	46 €
	6 Kinder	bis 78.500 €			
Staffel 7	1 Kind	über 63.500 €	Vormittagsplatz	08 - 12 h	205 €
	2 Kinder	über 66.500 €	3/4-Platz	08 - 14 h	307 €
	3 Kinder	über 69.500 €	Ganztagsplatz	08 - 16 h	409 €
	4 Kinder	über 72.500 €	Hort mit Ferienbetreuung	4 / 9 Std.	307 €
	5 Kinder	über 75.500 €	Sonderöffnungszeit	pro Einheit 1 Std.	51 €
	6 Kinder	über 78.500 €			

- 1) Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Nutzung der Betreuungsangebote in den Kindertageseinrichtungen sind monatliche Betreuungsentgelte zu entrichten. Das Betreuungsentgelt entspricht grundsätzlich der Höchststaffel der umseitigen „Staffelung der Betreuungsentgelte“.
- 2) Das Entgelt für die „Nachschulische Betreuung“ im Zusammenhang mit der Ganztagsbeschulung unserer Grundschulen wird nicht aufgrund der Staffelung der Betreuungsentgelte berechnet. Für die „Nachschulische Betreuung“ ist stattdessen ein Festbetrag in Höhe von 110 € monatlich zu entrichten.
- 3) Die Sorgeberechtigten haben die Möglichkeit, aufgrund ihres aktuellen steuerpflichtigen Bruttoeinkommens eine Neueinstufung des Betreuungsentgelts beim Flecken Harsefeld vornehmen zu lassen. Da eine Reduzierung des Betreuungsentgelts nicht rückwirkend vorgenommen wird, ist es wichtig, dass die Sorgeberechtigten den Antrag auf Neueinstufung vor Beginn der Betreuung stellen.
- 4) Spätestens bei der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages sind die Sorgeberechtigten durch die Kita-Leitung auf die Möglichkeit der Antragstellung auf Neueinstufung des Betreuungsentgelts hinzuweisen.

Die Reduzierung des Betreuungsentgelts gilt ab dem Eingangsmonat des Antrages einschließlich Vorlage der für die Berechnung benötigten Einkommensunterlagen. Die aufgrund der vorgelegten Unterlagen berechnete Einstufung ist längstens bis zum 31.07. eines jeden Jahres gültig. Vor Beginn des neuen Kita-Jahres muss daher ein neuer Antrag gestellt werden, damit das Betreuungsentgelt nicht automatisch entsprechend der Höchststaffel berechnet wird.

Der Antrag kann vor Beginn der Betreuung beim Flecken Harsefeld, Rathaus, Herrenstraße 25, 21698 Harsefeld, gestellt werden.

Zur Berechnung vorzulegen sind:

- a) der Einkommensteuerbescheid des Vorjahres
 - b) oder die Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres
 - c) oder die Dezemberabrechnung des Vorjahres
 - d) **und** die aktuellste Gehalts- oder Lohnabrechnung
 - e) **und** bei Selbständigkeit eine aktuelle Gewinn-/Verlustberechnung
 - f) oder der aktuell gültige Bescheid des Jobcenters
- 5) Sorgeberechtigte, die aufgrund der beantragten Neueinstufung ein niedrigeres Entgelt bezahlen, sind verpflichtet, ihr Betreuungsentgelt **sofort** neu berechnen zu lassen, wenn sich an ihrem Einkommen etwas ändert.
 - 6) Bei der Berechnung des Betreuungsentgelts werden negative Einkünfte nicht berücksichtigt.
 - 7) Wenn für mehrere Kinder aus einem Haushalt gleichzeitig das volle Betreuungsentgelt entrichtet werden muss, erhält das jüngere Kind und jedes weitere eine 50%ige Geschwisterermäßigung. Diese Regelung betrifft nur Krippen- und Hortkinder.
 - 8) Für die „Nachschulische Betreuung“ gibt es keine Geschwisterermäßigung.
 - 9) Die Betreuungsentgelte werden für 12 Monate (monatlich 1/12) erhoben.
 - 10) Bei Entgeltrückständen haften die Sorgeberechtigten als Gesamtschuldner.
 - 11) Das Betreuungsentgelt entfällt ab dem Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet für eine tägliche Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden. Sollte eine Sonderöffnungszeit über 8 Stunden hinaus gebucht werden, ist dafür ein Betreuungsentgelt entsprechend der Höchststaffel der beigefügten „Staffelung der Betreuungsentgelte“ zu entrichten.
 - 12) Die Sonderöffnungszeiten werden jeweils grundsätzlich mit einer Stunde gebucht und entsprechend der Höchststaffel der „Staffelung der Betreuungsentgelte“ berechnet.
 - 13) Die Geschwisterermäßigung wird bei den Sonderöffnungszeiten nicht berücksichtigt.
 - 14) Das Entgelt für Getränke und Mittagessen wird direkt zwischen den Trägern und den Sorgeberechtigten vereinbart.
 - 15) Verantwortlich für die Zahlung des Betreuungsentgelts ist/sind der/die, der/die die Betreuung des Kindes veranlasst hat/haben. Mehrere Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
 - 16) Die Zahlungspflicht für das Betreuungsentgelt beginnt mit dem Monat, in dem die Betreuung beginnt. Das Betreuungsentgelt wird zum 01. eines jeden Monats für den beginnenden Monat eingezogen bzw. ist zum 01. eines jeden Monats von den Sorgeberechtigten an den Träger zu überweisen.
 - 17) Auch wenn ein Kind erst im Laufe eines Monats in die Betreuung aufgenommen wird, ist der volle Monatsbeitrag zu entrichten.
 - 18) Das Betreuungsentgelt ist in voller Höhe weiter zu bezahlen
 - a) bei Schließung der Kindertagesstätte während der Ferien
 - b) bei vom Gesundheitsamt angeordneten Schließungen (z. B. aufgrund des Auftretens von übertragbaren Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz)
 - c) bei sonstigen aus organisatorischen oder betrieblichen Gründen bedingten Schließungen.
 - d) für Kinder, die den Anspruch auf Betreuung nicht in vollem Umfang wahrnehmen
 - 19) Geleistete Betreuungsentgelte werden nicht erstattet, wenn der Träger einen vorübergehenden kurzfristigen Betreuungsausfall – insbesondere im Fall höherer Gewalt oder aufgrund eines Streiks – nicht zu vertreten hat.

Harsefeld, den 20.05.2021



Ute Kück
Gemeindedirektorin